
S 59 KR 1987/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung - Krankenhausvergütung - Aufrechnung mit einem Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegen Vergütungsforderungen des Krankenhauses - Aufrechnungsverbot im Landesvertrag nach § 112 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB V - im Jahr 2015 außerhalb des Anwendungsbereichs der Prüfverfahrensvereinbarung (juris: PrüfvVbg) mit höherrangigem Recht vereinbar
Leitsätze	Die Vereinbarung in einem Landesvertrag über die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung, die die Aufrechnung gegen Vergütungsforderungen des Krankenhauses verbietet, war im Jahr 2015 außerhalb des Anwendungsbereichs der Prüfverfahrensvereinbarung mit höherrangigem Recht vereinbar.
Normenkette	SGB IV § 76 Abs 1 ; SGB V § 2 Abs 1 S 1 ; SGB V § 2 Abs 4 ; SGB V § 4 Abs 4 ; SGB V § 12 Abs 1 ; SGB V § 70 Abs 1 S 2 ; SGB V § 71 Abs 1 S 1 ; SGB V § 109 Abs 4 S 3 ; SGB V § 112 Abs 1 ; SGB V § 112 Abs 2 S 1 Nr 1 Buchst b ; SGB V § 112 Abs 2 S 2 ; SGB V § 275 Abs 1c ; KHG § 17c Abs 2 ; KHEntgG § 8 Abs 7 ; KHEntgG § 11 Abs 1 S 3 ; BGB § 242 ; BGB § 387 ; BGB §§ 387ff ; SGG § 162 ; SGG § 163 ; PrüfvVbg F: 2014-07-18

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 KR 1987/19
Datum	24.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 KR 637/20
Datum 22.12.2021

3. Instanz

Datum 11.05.2023

Ä

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts NordrheinWestfalen vom 22.Ä DezemberÄ 2021 wird zurÄ¼ckgewiesen. Die Beklagte trÄ¼gt auch die Kosten des Revisionsverfahrens. Der Streitwert fÄ¼r das Revisionsverfahren wird auf 34Ä 608,58Ä Euro festgesetzt.

G r Ä¼ n d e :

I

1
Die Beteiligten streiten Ä¼ber die VergÄ¼tung einer stationÄ¼ren Krankenhausbehandlung.

2
Die KlÄ¼gerin ist TrÄ¼gerin eines zugelassenen Krankenhauses (im Folgenden: Krankenhaus). Das Krankenhaus behandelte von Januar bis MÄ¼rz 2015 einen Versicherten der beklagten Krankenkasse (im Folgenden: KK) stationÄ¼r. Die KK zahlte die in Rechnung gestellte VergÄ¼tung. Der mit einer AbrechnungsprÄ¼fung beauftragte Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) gelangte zu dem Ergebnis, dass eine andere DRG abzurechnen sei. Die KK rechnete den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag in HÄ¼he von 34Ä 608,59Ä Euro als Erstattungsanspruch gegenÄ¼ber unstrittigen VergÄ¼tungsansprÄ¼chen des Krankenhauses auf (Schreiben vom 8.7.2015, Zahlungsmitteilung vom 15.7.2015). Das Krankenhaus hat die Wirksamkeit der Aufrechnung bestritten und zur Durchsetzung dieser unstrittig dem Grunde und der HÄ¼he nach entstandenen VergÄ¼tungsansprÄ¼che Klage erhoben. Das SG hat die KK zur Zahlung von 34Ä 608,59Ä Euro nebst Zinsen in HÄ¼he von zwei Prozentpunkten Ä¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.7.2015 verurteilt (Urteil vom 24.8.2020). Das LSG hat die Berufung der KK zurÄ¼ckgewiesen. Der VergÄ¼tungsanspruch sei nicht durch Aufrechnung erloschen. Dem stehe das sich aus Ä¼ 15 AbsÄ¼ 4 des nordrheinwestfÄ¼lischen Landesvertrages Ä¼ber die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung ergebende, wirksame Aufrechnungsverbot entgegen (Urteil vom 22.12.2021).

3
Mit ihrer Revision rÄ¼gt die KK die Verletzung von [Ä¼ 76 AbsÄ¼ 1 SGBÄ¼ IV](#), [Ä¼ 71 AbsÄ¼ 1](#), [Ä¼ 112 AbsÄ¼ 2 SatzÄ¼ 1 NrÄ¼ 1](#) und [Ä¼ 109 SGBÄ¼ V](#) sowie [Ä¼ 69 AbsÄ¼ 1](#)

[Satz 3 SGB V](#) iVm [Â§ 387 ff BGB](#). Sie h xt das Aufrechnungsverbot f r unwirksam.

4

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts NordrheinWestfalen vom 22.  Dezember 2021 sowie das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 24.  August 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise das Urteil des Landessozialgerichts NordrheinWestfalen vom 22.  Dezember 2021 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur ckzuverweisen.

5

Die Kl gerin beantragt,

die Revision zur ckzuweisen.

6

Sie h xt die angefochtene Entscheidung des LSG f r zutreffend.

II

7

Die Revision der beklagten KK ist unbegr ndet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat deren Berufung gegen das SGUrteil zu Recht zur ckgewiesen. Die vom klagenden Krankenhaus erhobene (echte) Leistungsklage ist im hier bestehenden Gleichordnungsverh ltnis zul ssig (stRspr; vgl BSG vom 16.12.2008 [  BA 1  KN 1/07  KR  R  BSGE 102, 172](#) = [SozR 42500    109 Nr  13](#), RdNr  9; BSG vom 16.8.2021 [  BA 1  KR 18/20  R  BSGE 133, 24](#) = [SozR 42500    2 Nr  17](#), RdNr  7) und begr ndet.

8

Dem Krankenhaus steht der Verg tungsanspruch f r die Behandlung Versicherter zu (dazu 1.). Der Verg tungsanspruch ist nicht durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung erloschen. Der Wirksamkeit der Aufrechnung stand ein wirksames, sich aus [  15 Abs 4 Satz 2](#) des nordrheinwestf lischen Landesvertrages  ber die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung (im Folgenden LVNRW) ergebendes Aufrechnungsverbot entgegen (dazu 2.). Die Geltendmachung des Verg tungsanspruchs stellt keine unzul ssige Rechtsaus bung dar (dazu 3.).

9

1.  Es ist zwischen den Beteiligten zu Recht nicht streitig, dass das Krankenhaus aufgrund station rer Behandlung anderer Versicherter der KK einen f lligen und erf llbaren Anspruch auf die Verg tung in der streitgegenst ndlichen H he hatte. Eine n here Pr fung zur H he der streitigen Betr ge er brigt sich

(vgl zur Zugrundelegung bei unstrittiger Berechnungsweise BSG vom 26.5.2020 [Ä BÄ 1Ä KR 26/18Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 11 mwN).

10

2.Ä Der VergÄ¼tungsanspruch des Krankenhauses ist nicht durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung der KK erloschen. Der Senat muss nicht entscheiden, ob der KK eine Gegenforderung zustand und die Voraussetzungen der Aufrechnung vorliegen. Denn der Aufrechnung steht ein normenvertragliches Aufrechnungsverbot entgegen, das auch die Verfahrensbeteiligten bindet (dazuÄ a). Die ihm zugrunde liegende Vereinbarung ist mit hÄ¼herrangigem Recht vereinbar (dazuÄ b).

11

a)Ä Die Aufrechnung ist nach Ä§Ä 15 AbsÄ 4 SatzÄ 2 LVNRW beschrÄ¼nkt und Ä nach der den Senat bindenden Auslegung des LSGÄ in der hier vorliegenden Fallkonstellation ausgeschlossen.

12

aa)Ä Der Senat kann als Revisionsgericht die landesvertragliche Regelung nicht selbst auslegen. Als nur auf Landesebene geltender Vertrag stellt sie kein revisibles Recht dar ([Ä§Ä 162 SGG](#)). Der uneingeschrÄ¼nkten revisionsgerichtlichen Ä¼berprÄ¼fung unterliegen vertragliche Vereinbarungen grundsÄ¼tzlich nur dann, wenn es sich zugleich um ä¼Vorschriftenä¼ is des [Ä§Ä 162 SGG](#) handelt und ihr Geltungsbereich sich Ä¼ber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Um Vorschriften handelt es sich bei vertraglichen Vereinbarungen, wenn sie als NormenvertrÄ¼ge gegenÄ¼ber nicht am Vertragsschluss beteiligten Dritten ohne einen hinzutretenden rechtsgeschÄ¼ftlichen Akt kraft gesetzlicher Anordnung unmittelbar Wirkung entfalten (vgl BSG vom 18.8.2022 Ä [BÄ 1Ä KR 30/21Ä RÄ BSGE 134, 283](#) = SozR 42500 Ä§Ä 129a NrÄ 3, RdNrÄ 28 mwN). Das ist bei landesvertraglichen SicherungsvertrÄ¼gen nach [Ä§Ä 112 SGBÄ V](#) der Fall. Als NormenvertrÄ¼ge sind sie gemÄ¼Ä [Ä§Ä 112 AbsÄ 2 SatzÄ 2 SGBÄ V](#) fÄ¼r die KKn und die zugelassenen KrankenhÄ¼user im Land unmittelbar verbindlich. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich danach nicht Ä¼ber den Bezirk eines Berufungsgerichts hinaus. Eine Auslegungsbefugnis des Revisionsgerichts besteht nur, wenn im Interesse der Rechtsvereinheitlichung Regelungen in Bezirken verschiedener LSG bewusst und gewollt inhaltsgleich wiederholt worden sind (vgl BSG vom 18.8.2022 Ä [BÄ 1Ä KR 30/21Ä RÄ BSGE 134, 283](#) = SozR 42500 Ä§Ä 129a NrÄ 3, RdNrÄ 31 mwN).

13

HierfÄ¼r liegen weder Feststellungen des LSG vor, noch hat die Beklagte insoweit die Verletzung revisiblen Rechts hinreichend bezeichnet ([Ä§Ä 164 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#); vgl dazu BSG vom 15.11.1983 Ä [1Ä S 10/82Ä BSGE 56, 45](#), 50Ä f = [SozR 2100 Ä§Ä 70 NrÄ 1](#) SÄ 7; BSG vom 25.7.1985 Ä [7Ä RAr 108/83Ä](#) juris RdNrÄ 15; BSG vom 20.1.2005 Ä [BÄ 3Ä KR 21/04Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 17). Die RevisionsbegrÄ¼ndung, mit welcher die Verletzung einer sachlichrechtlichen Vorschrift des an sich nicht revisiblen Landesrechts gerÄ¼gt wird, erfordert Darlegungen, dass und welche inhaltlich Ä¼bereinstimmenden und zum Zwecke der Vereinheitlichung erlassenen

Vorschriften in anderen Bundesländern bestehen. Die Beklagte hat jedoch lediglich auf zwei andere Landesverträge (Hamburg und Thüringen) mit gerade nicht inhaltsgleichen Regelungen zum Aufrechnungsverbot verwiesen. Der Hamburger Vertrag sieht ua vor, dass ausnahmsweise eine Verrechnung mit anderen Abrechnungsfällen möglich ist, wenn der MDK im Rahmen seiner Begutachtung die Voraussetzungen für eine Rückforderung der KK feststellt. Der Thüringer Vertrag lässt ebenfalls eine Aufrechnung nach MDKPrüfung zu, wenn die Prüfung eine unwirtschaftliche Behandlung oder eine sachlich-rechnerische Unrichtigkeit ergeben hat. Die Aufrechnungsbefugnis ist aber an eine sechsmonatige Frist gebunden. Demgegenüber lautet § 15 Abs 4 LVNRW: „Beanstandungen rechnerischer oder sachlicher Art können auch nach Bezahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Bei Beanstandungen rechnerischer Art sowie nach Rücknahme der Kostenzusage und falls eine Abrechnung auf vom Krankenhaus zu vertretenden unzutreffenden Angaben beruht, können überzahlte Beträge verrechnet werden.“ In der den Senat bindenden Auslegung des LSG (dazu sogleich) liegt eine vom Krankenhaus zu vertretende unzutreffende Angabe in der Regel dann nicht vor, wenn eine nur sachlich falsche Abrechnung erfolgt ist (Hinweis auf LSG Nordrhein-Westfalen vom 27.3.2003 [LA 5 KR 141/01](#) juris RdNr 21). Diese Regelung begrenzt die Aufrechnungsbefugnis in einem erheblich größeren Umfang als die Regelungen in den Landesverträgen von Thüringen und Hamburg.

14

bb) Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG findet der LVNRW trotz Kündigung weiter Anwendung. Das LSG hat dem Landesvertrag eine Aufrechnungsbeschränkung in Form eines Aufrechnungsverbots für Erstattungsforderungen der KKn entnommen, die auf einer nur sachlich falschen Abrechnung durch die Krankenhäuser beruhen. Hieran ist der erkennende Senat hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen gebunden. In dieser Auslegung liegt auch keine Verletzung von Bundesrecht.

15

Nach [§ 163 SGG](#) ist das BSG an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, soweit keine zulässigen und begründeten Verfahrensfragen erhoben worden sind. Zur Tatsachenfeststellung gehören auch der Wortlaut und der Inhalt eines Vertrages einschließlich des Willens der Erklärenden. Der Senat hat als Revisionsgericht ansonsten von Amts wegen nur zu prüfen, ob die Vorinstanz Bundesrecht iS des [§ 162 SGG](#) verletzt hat, also insbesondere die gesetzlichen Auslegungsregeln der [§§ 133, 157 BGB](#) nicht beachtet oder gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat (stRspr; vgl BSG vom 18.8.2022 [BA 1 KR 30/21](#) R. [BSGE 134, 283](#) = SozR 42500 [§ 129a Nr 3](#), RdNr 33 mwN). Die genannten Auslegungsvorschriften verlangen nicht nur, dass der Tatrichter alle für die Auslegung erheblichen Umstände umfassend würdigt, sondern auch, dass er seine Erwägungen in den Entscheidungsgründen nachvollziehbar darlegt. Zumindest die wichtigsten für und gegen eine bestimmte Auslegung sprechenden Umstände sind in ihrer Bedeutung für das Auslegungsergebnis zu erörtern und gegeneinander abzuwägen. Ist die Begründung in diesem Sinne lückenhaft, so leidet die

Entscheidung an einem rechtlichen Mangel und bindet das Revisionsgericht nicht (vgl BSG vom 25.10.2016 [Ä BÄ 1Ä KR 6/16Ä RÄ](#) SozR 42500 Ä§Ä 109 NrÄ 59 RdNrÄ 19, dem sich anschlieÄnd BSG vom 26.3.2021 [Ä BÄ 3Ä KR 14/19Ä RÄ](#) [BSGE 132, 77](#) = SozR 42500 Ä§Ä 37 NrÄ 16, RdNrÄ 19).

16

Das LSG hat Ä wie dargestelltÄ der Regelung in Ä§Ä 15 AbsÄ 4 LVNRW ein Aufrechnungsverbot fÄ¼r Erstattungsforderungen entnommen, die sich aus einer nur sachlich falschen Abrechnung des Krankenhauses ergeben. Diese Auslegung hat die Beklagte nicht mit VerfahrensÄ¼gen angegriffen. Allerdings hat das LSG nur ein Auslegungsergebnis mitgeteilt. Es hat jedoch sich auf die gesamte stÄndige Rechtsprechung des LSG NordrheinWestfalen zur Auslegung von Ä§Ä 15 AbsÄ 4 SatzÄ 2 LVNRW berufen. Das LSG NordrheinWestfalen hat in einem frÄheren Urteil ausgefÄhrt, dass ohne die EinschrÄnkung der Auslegungsbefugnis bei jedem Streit Ä¼ber die sachliche Berechtigung des VergÄtungsanspruchs eine Verrechnung erklÄrt werden kÄnnte, weil der Geltendmachung eines VergÄtungsanspruchs regelmÄÙig auch eine Wertung des Krankenhauses zugrunde liege. Gerade dies habe unter anderem im Hinblick auf die sonst bestehende LiquiditÄtsgefÄhrdung des Krankenhauses vermieden werden sollen (vgl LSG NordrheinWestfalen vom 18.12.2013 [Ä LÄ 11Ä KR 378/12Ä](#) juris RdNrÄ 35). Hierauf nimmt der erkennende Senat des LSG insoweit inzident Bezug. Mit dieser am Regelungszweck orientierten, mit dem Wortlaut der Regelung zu vereinbarenden Auslegung missachtet das vom LSG gefundene Auslegungsergebnis weder gesetzliche Auslegungsregeln noch verstÄÙt es gegen Denkgesetze oder ErfahrungssÄtze.

17

cc)Ä Nach den unangegriffenen, bindenden Feststellungen des LSG sind die Voraussetzungen fÄ¼r den Eintritt des Aufrechnungsverbots fÄ¼r die hier streitige Gegenforderung erfÄ¼llt. Der vorliegende Sachverhalt betrifft keine Erstattungsforderung der KK, fÄ¼r welche vertraglich eine Aufrechnung zulÄssig wÄre.

18

b)Ä Diese sich aus Ä§Ä 15 AbsÄ 4 SatzÄ 2 LVNRW ergebende Rechtsfolge ist mit hÄherrangigem Recht vereinbar. Die Vertragspartner haben hier ermÄchtigungskonform den ihnen zustehenden Gestaltungsspielraum bei der Vereinbarung des Ä§Ä 15 AbsÄ 4 SatzÄ 2 LVNRW beachtet.

19

[Ä§Ä 112 SGBÄ V](#) gewÄhrt den Vertragspartnern, den LandesverbÄnden der KKn und den Ersatzkassen einerseits und der Landeskrankenhausesgesellschaft oder den Vereinigungen der KrankenhaustrÄger im Land andererseits, fÄ¼r die konkrete Ausgestaltung der LandesvertrÄge einen Gestaltungsspielraum, soweit deren Vertragskompetenz innerhalb der bundesgesetzlichen Grenzen reicht (vgl BSG vom 10.11.2021 [Ä BÄ 1Ä KR 36/20Ä RÄ](#) [BSGE 133, 126](#) = SozR 42500 Ä§Ä 275 NrÄ 36, RdNrÄ 22 mwN). Die Unvereinbarkeit einer landesvertraglichen Regelung mit hÄherrangigem Recht fÄ¼hrt zur Nichtigkeit der vertraglichen Bestimmung (vgl

BSG vom 22.6.2022 [Â BÂ 1Â KR 27/21Â RÂ](#) juris RdNrÂ 10 mwN; BSG vom 19.11.2019 [Â BÂ 1Â KR 10/19Â RÂ](#) SozR 42500 Â§Â 109 NrÂ 80 RdNrÂ 9Â f).

20

Die Vereinbarung in einem Landesvertrag über die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung, die die Aufrechnung gegen Vergütungsforderungen des Krankenhauses verbietet – wie hier – § 15 Abs 4 Satz 2 LVNRW, war bei einer im Jahr 2015 erfolgten MDKPrüfung außerhalb des Anwendungsbereichs der Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV) mit höherrangigem Recht vereinbar. [Â§Â 112 AbsÂ 1](#) iVm Abs 2 Satz 1 Nr 1 Buchst b SGB V stellt eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Aufrechnungsverboten dar. Dies folgt aus dem Wortlaut der Regelung (dazu aa). Regelungssystem und Regelungszweck gebieten keine einschränkende Auslegung (dazu bb). Die Anwendbarkeit des § 15 Abs 4 Satz 2 LVNRW wurde im vorliegenden Fall auch nicht durch eine spätere, vorrangige bundesrechtliche Regelung ausgeschlossen (dazu cc).

21

aa) Nach [Â§Â 112 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 BuchstÂ b SGBÂ V](#) sind die Vertragspartner berechtigt, die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung einschließlich der Kostenübernahme, Abrechnung der Entgelte, Berichte und Bescheinigungen zu regeln. Die Vorschrift ermächtigt damit auch zu Regelungen, ob und in welchem Umfang anstelle der geschuldeten Leistung – hier der Vergütung – ein Erfüllungssurrogat treten kann. Denn die Frage, ob und in welchem Umfang die Erfüllung des Vergütungsanspruchs durch ein Erfüllungssurrogat möglich ist, betrifft die Abrechnung der Entgelte. Eine Einschränkung auf zahlungstechnische Detailregelungen unter Ausschluss materiellrechtlicher Regelungen lässt sich der Ermächtigung nicht entnehmen. Dies stünde auch im Widerspruch zur Ermächtigung, Regelungen zur Kostenübernahme zu vereinbaren, die materiellrechtlichen Charakter haben. Dementsprechend erfasst [Â§Â 112 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 BuchstÂ b SGBÂ V](#) nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht nur Zahlungsfristen und Verzugszinsen, sondern auch Verrechnungsmodalitäten (vgl BSG vom 28.3.2017 [Â BÂ 1Â KR 29/16Â RÂ](#) [BSGE 123, 15](#) = SozR 42500 Â§Â 109 NrÂ 61, RdNrÂ 25 mwN; BSG vom 21.4.2015 [Â BÂ 1Â KR 11/15Â RÂ](#) SozR 42500 Â§Â 69 NrÂ 10 RdNrÂ 20 mwN).

22

bb) Eine einschränkende Auslegung des [Â§Â 112 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 BuchstÂ b SGBÂ V](#) ist nicht aufgrund des Regelungssystems geboten.

23

(1) Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ([Â§Â 4 AbsÂ 4 SGBÂ V](#)) bezieht sich auf die Betriebs- und Haushaltsführung der KKn und gilt nicht für die Leistungserbringung (M. Krasney in jurisPKSGB V, Â§ 4 RdNr 36 mwN, Stand 15.6.2020).

24

(2) Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ([§ 71 Abs 1 Satz 1 SGB V](#)) sowie die Verpflichtung der KKn, Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben ([§ 76 Abs 1 SGB IV](#)), stehen der Wirksamkeit des Aufrechnungsverbots nicht entgegen. Denn im Regelfall wird die anderweitige Durchsetzung der Ansprüche der KKn durch ein Aufrechnungsverbot nicht verhindert. Zwar kann bei einer wirtschaftlichen Krise des Krankenhausträgers oder seiner Insolvenz ungeachtet der Möglichkeit einer Insolvenzanfechtung eine Aufrechnung die Liquidierung von Gegenansprüchen der KKn erleichtern und sichern. Das Aufrechnungsverbot ist jedoch vor dem Hintergrund der Vorleistungspflicht des Krankenhauses und dem kompensatorischen Beschleunigungsgebot zu betrachten ([§ 8 Abs 7](#), [§ 11 Abs 1 Satz 3 Krankenhausentgeltgesetz](#); vgl hierzu BSG vom 13.11.2012 [B 1 KR 24/11 R](#) [BSGE 112, 141](#) = SozR 42500 [§ 275 Nr 8](#), RdNr 27; BSG vom 25.10.2016 [B 1 KR 9/16 R](#) SozR 45562 [§ 11 Nr 2](#) RdNr 18). Es ermöglicht den Vertragsparteien, das Beschleunigungsgebot zu stärken sowie die gegenseitige Leistungsbeziehung zu stabilisieren. Die sich bei einer wirtschaftlichen Krise oder Insolvenz des Krankenhausträgers ergebenden Risiken werden aufgewogen durch den sich aus einem Aufrechnungsverbot ergebenden Schutz vor Liquiditätsentzug zulasten der vorleistungspflichtigen Krankenhäuser. Dies kann dazu beitragen, gerade im Vorfeld einer wirtschaftlichen Krise bei fortbestehender Vorleistungspflicht der Krankenhäuser deren Insolvenzrisiko im Interesse des Gesamtsystems zu reduzieren. Die Verstärkung der Vertragsparteien auf ein Aufrechnungsverbot ist danach unter Abwägung der sich aus [§ 71 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) und [§ 76 Abs 1 SGB IV](#) ergebenden gewichtigen Interessen der KKn zwar nicht rechtlich geboten, aber ebenso wenig rechtlich zu beanstanden. Es bleibt der Gesamtabwägung der Vertragsparteien des Landesvertrags überlassen, die jeweiligen, zum Teil gegenläufigen Interessen zu gewichten und zum Ausgleich zu bringen.

25

(3) Auch das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot ([§ 2 Abs 1 Satz 1 und Abs 4](#), [§ 12 Abs 1](#), [§ 70 Abs 1 Satz 2 SGB V](#)) steht der Vereinbarung von Aufrechnungsverboten nicht entgegen. Zunächst ist die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung gegenüber den Versicherten durch das lediglich die Zahlungsmodalitäten betreffende Aufrechnungsverbot nicht tangiert. Nach der Rechtsprechung des Senats kann sich ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot auch daraus ergeben, dass Ansprüche der KKn aus den Wirtschaftsbeziehungen zu den Leistungserbringern aufgegeben werden oder deren Durchsetzung gänzlich vereitelt wird (zum Ausschluss der Beurlaubung: BSG vom 26.4.2022 [B 1 KR 14/21 R](#) SozR 42500 [§ 109 Nr 89](#) RdNr 24 mwN; zum Abrechnungsausschluss: BSG vom 19.11.2019 [B 1 KR 10/19 R](#) SozR 42500 [§ 109 Nr 80](#) RdNr 9; zur Verkürzung der Verjährungsfrist: BSG vom 21.4.2015 [B 1 KR 11/15 R](#) SozR 42500 [§ 69 Nr 10](#) RdNr 20 f mwN; zum Einwendungsausschluss: BSG vom 13.11.2012 [B 1 KR 27/11 R](#) [BSGE 112, 156](#) = SozR 42500 [§ 114 Nr 1](#), RdNr 35 und BSG vom 13.11.2012 [B 1 KR 14/12 R](#) SozR 42500 [§ 301 Nr 1](#) RdNr 26). Dies ist bei der Vereinbarung eines Aufrechnungsverbots jedoch nicht der Fall. Das Wirtschaftlichkeitsgebot fordert keine konkrete Art und Weise der Durchsetzung von

Ansprächen der KK, solange es wie vorliegend eine Durchsetzung im Rahmen der allgemeinen Verjährung möglich bleibt.

26

(4) Eine Einschränkung der Gestaltungskompetenz ergibt sich für die Vertragsparteien schließlich nicht aus der entsprechenden Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften (iVm [Â§ 69 Abs 1 Satz 3 SGB V](#)). Die Vereinbarung eines Aufrechnungsverbots verstößt nicht gegen ein Verbotsgesetz ([Â§ 134 BGB](#)), stellt kein sittenwidriges Rechtsgeschäft dar ([Â§ 138 BGB](#)) und verstößt nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben ([Â§ 242 BGB](#)).

27

cc) Die eine vorrangige Aufrechnungsregelung enthaltende bundesrechtliche PrÄfvV 2014 steht dem im Landesvertrag geregelten Aufrechnungsverbot nicht entgegen. Die PrÄfvV 2014 war im Jahr 2015 auf eine Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung nicht anwendbar (vgl. BSG vom 16.7.2020 [B 1 KR 15/19 R BSGE 130, 299](#) = SozR 42500 [Â§ 275 Nr 32, RdNr 12](#); zur Verfassungsmäßigkeit dieser Differenzierung vgl. BVerfG vom 26.11.2018 [1 BvR 318/17, 1 BvR 1474/17, 1 BvR 2207/17 NJW 2019, 351](#)). Nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und daher bindenden Feststellungen des LSG erfolgte 2015 vorliegend nur eine Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit.

28

Das mit dem Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14.12.2019 ([BGBl I 2019, 2789](#)) in [Â§ 109 Abs 6 SGB V](#) geregelte, gesetzlich vorrangige Aufrechnungsverbot gilt erst seit dem 1.1.2020.

29

3. Schließlich stellt es keine unzulässige Rechtsausübung dar, wenn sich das Krankenhaus auf das vertragliche Aufrechnungsverbot beruft, selbst wenn die Gegenforderung der KK vom Krankenhaus nicht bestritten wird. Ein schutzwürdiges Interesse des Krankenhauses ergibt sich hier aus dem Umstand, dass es vorleistungspflichtig ist, das landesvertragliche Aufrechnungsverbot nach seinem Regelungszweck (vgl. RdNr 16) das kompensatorische Beschleunigungsgebot umfassend schützen soll, indem es auch die tatsächliche Bezahlung unstreitiger Vergütungsforderungen erzwingt, und dieser Zweck konterkariert würde, wenn die KK gleichwohl aufrechnen könnten.

30

4. Der von den Vorinstanzen zuerkannte Zinsanspruch ergibt sich aus [Â§ 15 Abs 1 Satz 4 LVNRW](#).

31

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs 2 VwGO](#). Die Streitwertfestsetzung folgt aus [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [Â§ 63 Abs 2 Satz 1, Â§ 52 Abs 1](#) und 3 Satz 1

sowie [§ 47 Abs 1 Satz 1 GKG](#).

Erstellt am: 06.09.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024